

# TE Bvwg Beschluss 2024/4/3 W221 2288634-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.2024

## Entscheidungsdatum

03.04.2024

## Norm

AVG §73 Abs1

B-VG Art133 Abs4

DSG §1

VwGVG §16 Abs1

VwGVG §8 Abs1

1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. DSG Art. 1 § 1 heute
2. DSG Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. DSG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2013
1. VwGVG § 16 heute
2. VwGVG § 16 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGVG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

1. VwGVG § 8 heute

2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

### **Spruch**

,

W221 2288634-1/3E

### **BESCHLUSS**

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Daniela URBAN, LL.M. als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter Mag. Robert AUER, MBL und MMag. Jakob KALINA als Beisitzer über die Beschwerde vom 02.10.2023 des XXXX wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Datenschutzbehörde beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Daniela URBAN, LL.M. als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter Mag. Robert AUER, MBL und MMag. Jakob KALINA als Beisitzer über die Beschwerde vom 02.10.2023 des römisch 40 wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Datenschutzbehörde beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,,

### **Text**

Begründung; Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 02.10.2023 brachte der Beschwerdeführer direkt beim Bundesverwaltungsgericht eine Säumnisbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG ein. Er begehrte darin wie folgt: Mit Schreiben vom 02.10.2023 brachte der Beschwerdeführer direkt beim Bundesverwaltungsgericht eine Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG ein. Er begehrte darin wie folgt:

„In Bezug der im Betreff bezeichneten Angelegenheiten wegen Unterlassung der Bearbeitung und Ermittlungen sowie Feststellungen der vom Beschwerdeführer eingebrachten Rechtsverletzungen zudem klar um- und beschriebenen Sachverhaltsdarstellungen und eindeutiger Benennung der Beschwerdegegner zu folgenden Datenschutzbeschwerden:

[...]DSB – Beschwerde gegen XXXX, Anstaltsleiter XXXX, Anstaltsleiter – Stv. Fr. XXXX und Soz. Dienst Fr. XXXX – Eingabe vom 1. April 2023.“ [...]DSB – Beschwerde gegen römisch 40, Anstaltsleiter römisch 40, Anstaltsleiter – Stv. Fr. römisch 40 und Soz. Dienst Fr. römisch 40 – Eingabe vom 1. April 2023.“

Mit Schreiben vom 21.02.2024, Zl. W252 2272830-1/5Z, wurde diese Beschwerde gemäß § 6 AVG zuständigkeitshalber an die Datenschutzbehörde weitergeleitet. Mit Schreiben vom 21.02.2024, Zl. W252 2272830-1/5Z, wurde diese Beschwerde gemäß Paragraph 6, AVG zuständigkeitshalber an die Datenschutzbehörde weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 14.03.2024 legte die Datenschutzbehörde die Beschwerde samt den Bezug habenden Verwaltungsakten vor und führte aus, dass am 01.04.2023 keine Datenschutzbeschwerde des Beschwerdeführers eingelangt sei und die Datenschutzbehörde von dieser erst durch die Säumnisbeschwerde Kenntnis erlangt habe, weshalb eine neue Geschäftszahl protokolliert worden sei. Die Datenschutzbeschwerde sei nun auch bereits mit Bescheid vom 11.03.2024 erledigt worden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

### 1. Feststellungen:

Die mit 01.04.2023 datierte Datenschutzbeschwerde langte bei der Behörde erst durch die Übermittlung der Säumnisbeschwerde am 01.03.2024 ein und wurde unter der Zahl XXXX protokolliert. Die mit 01.04.2023 datierte Datenschutzbeschwerde langte bei der Behörde erst durch die Übermittlung der Säumnisbeschwerde am 01.03.2024 ein und wurde unter der Zahl römisch 40 protokolliert.

Mit Bescheid vom 11.03.2024 wurde von der Datenschutzbehörde über die (mit 01.04.2023 datierte) Datenschutzbeschwerde des Beschwerdeführers entschieden.

### 2. Beweiswürdigung:

Die belangte Behörde konnte glaubhaft darlegen, dass sie nach Einlangen der Säumnisbeschwerde am 01.03.2024 eine interne ELAK-Suche mit den Suchbegriffen XXXX, „Justizanstalt“ und „JA“ durchgeführt und auch alle im Jahr 2023 eingelangten physischen Eingangsstücke durchforstet hat, aber die Datenschutzbeschwerde des Beschwerdeführers nicht aufgefunden werden konnte. Daraus ergibt sich die Feststellung, dass eine solche Beschwerde bei der Behörde nicht eingelangt ist. Diese Ansicht verstärkt sich noch durch die dem Gericht vorliegende Säumnisbeschwerde selbst: Der Beschwerdeführer legte dem Bundesverwaltungsgericht mit seiner Säumnisbeschwerde im Verfahren W252 2272830-1 insgesamt sechs Datenschutzbeschwerden vor. Auf fünf Kopien der Datenschutzbeschwerden waren Vermerke des Beschwerdeführers über die Zustellung an die belangte Behörde samt Datum zu entnehmen, jedoch genau bei der hier gegenständlichen Datenschutzbeschwerde nicht, was den Schluss zulässt, dass der Beschwerdeführer in diesem Fall – auch angesichts der Vielzahl an Verfahren, die er bei der belangten Behörde führt – auf eine Übermittlung vergessen hat. Die belangte Behörde konnte glaubhaft darlegen, dass sie nach Einlangen der Säumnisbeschwerde am 01.03.2024 eine interne ELAK-Suche mit den Suchbegriffen römisch 40, „Justizanstalt“ und „JA“ durchgeführt und auch alle im Jahr 2023 eingelangten physischen Eingangsstücke durchforstet hat, aber die Datenschutzbeschwerde des Beschwerdeführers nicht aufgefunden werden konnte. Daraus ergibt sich die Feststellung, dass eine solche Beschwerde bei der Behörde nicht eingelangt ist. Diese Ansicht verstärkt sich noch durch die dem Gericht vorliegende Säumnisbeschwerde selbst: Der Beschwerdeführer legte dem Bundesverwaltungsgericht mit seiner Säumnisbeschwerde im Verfahren W252 2272830-1 insgesamt sechs Datenschutzbeschwerden vor. Auf fünf Kopien der Datenschutzbeschwerden waren Vermerke des Beschwerdeführers über die Zustellung an die belangte Behörde samt Datum zu entnehmen, jedoch genau bei der hier gegenständlichen Datenschutzbeschwerde nicht, was den Schluss zulässt, dass der Beschwerdeführer in diesem Fall – auch angesichts der Vielzahl an Verfahren, die er bei der belangten Behörde führt – auf eine Übermittlung vergessen hat.

Dass die Datenschutzbehörde die Datenschutzbeschwerde des Beschwerdeführers mittlerweile mit Bescheid vom 11.03.2024 entschieden hat, ergibt sich aus dem im Verwaltungsakt aufliegenden Bescheid.

### 3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 27 Abs. 1 DSG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senat über Beschwerden gegen Bescheide, wegen Verletzung der Unterrichtungspflicht gemäß § 24 Abs. 7 leg. cit. und der Entscheidungspflicht der Datenschutzbehörde. Gemäß § 27 Abs. 2 erster Satz DSG besteht der Senat aus einem Vorsitzenden und je einem fachkundigen Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Gemäß Paragraph 27, Absatz eins, DSG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senat über Beschwerden gegen Bescheide, wegen Verletzung der Unterrichtungspflicht gemäß Paragraph 24, Absatz 7, leg. cit. und der Entscheidungspflicht der Datenschutzbehörde. Gemäß Paragraph 27, Absatz 2, erster Satz DSG besteht der Senat aus einem Vorsitzenden und je einem fachkundigen Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer.

Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die

Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 73 Abs. 1 AVG sind die Behörden verpflichtet über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AVG sind die Behörden verpflichtet über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG kann eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG kann die Behörde im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen. Gemäß Paragraph 16, Absatz eins, VwGVG kann die Behörde im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist bei der Datenschutzbehörde im Jahr 2023 keine mit 01.04.2023 datierte Datenschutzbeschwerde des Beschwerdeführers eingelangt.

Da die Frist zur Erlassung einer Entscheidung über die Sache erst mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnen kann, in dem ein Antrag auf Sachentscheidung gestellt wurde, hat im vorliegenden Fall mangels Stellung eines Antrages die Entscheidungsfrist der belangten Behörde noch gar nicht begonnen.

Dem Beschwerdeführer fehlt es daher an einem Erledigungsanspruch, weshalb die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen ist.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass im April 2023 eine Datenschutzbeschwerde des Beschwerdeführers bei der Datenschutzbehörde eingelangt sei, ändert das nichts, da die Datenschutzbehörde über die Datenschutzbeschwerde mit Bescheid vom 11.03.2024 entscheiden hat und dies dann als Nachholung des Bescheides innerhalb der in § 16 Abs. 1 VwGVG vorgesehenen Frist von drei Monaten anzusehen wäre, die zu einer Einstellung des Verfahrens führen würde. Dem Beschwerdeführer kommt damit jedenfalls kein Recht auf eine inhaltliche Erledigung zu. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass im April 2023 eine Datenschutzbeschwerde des Beschwerdeführers bei der Datenschutzbehörde eingelangt sei, ändert das nichts, da die Datenschutzbehörde über die Datenschutzbeschwerde mit Bescheid vom 11.03.2024 entscheiden hat und dies dann als Nachholung des Bescheides innerhalb der in Paragraph 16, Absatz eins, VwGVG vorgesehenen Frist von drei Monaten anzusehen wäre, die zu einer Einstellung des Verfahrens führen würde. Dem Beschwerdeführer kommt damit jedenfalls kein Recht auf eine inhaltliche Erledigung zu.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die mündliche Verhandlung entfallen, wenn die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen ist. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die mündliche Verhandlung entfallen, wenn die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen ist.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

#### **Schlagworte**

Datenschutzbeschwerde Datenschutzverfahren Entscheidungspflicht Säumnisbeschwerde Zurückweisung

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2024:W221.2288634.1.00

#### **Im RIS seit**

29.05.2024

#### **Zuletzt aktualisiert am**

29.05.2024

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)